

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (16/GE 6/56)

## **Massnahmen zur Verbesserung des Französischunterrichts**

Im Rahmen der ersten Beratung der Änderung von § 31 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11) wurde im Grossen Rat verschiedentlich die Notwendigkeit der Verbesserung des Französischunterrichts in der Primarschule und in der Sekundarschule unterstrichen. Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) hat deshalb in Rücksprache mit Bildung Thurgau den entsprechenden Massnahmenkatalog weiterentwickelt und konkretisiert.

Die nachfolgenden Massnahmen beziehen sich schwerpunktmässig auf die Primarstufe und können ohne weitere Abhängigkeiten (z.B. Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat) rasch umgesetzt werden. Es sind keine Massnahmen enthalten, die Kostenfolgen nach sich ziehen. Damit sind insbesondere Erhöhungen der frei verfügbaren Lektionen auf Primarstufe (Fr. 350'000.-- pro Jahr und Lektion) oder im Wahlpflichtbereich auf der Sekundarstufe (Fr. 550'000.-- pro Jahr und Lektion) gemeint. Zudem sind die Massnahmen so ausgestaltet, dass nicht weiter in die Autonomie der Schulgemeinden eingegriffen wird, als es für die Erreichung der Zielsetzungen notwendig ist.

Sowohl die Stundentafel der Primarschule als auch jene der Sekundarschule ist durch die maximal erwünschte Anzahl Lektionen begrenzt. Jede Ausweitung von Lektionen für ein bestimmtes Fach führt zu einer Reduktion in einem anderen Fach.

### **1. Dispensationen**

#### *1.1. Feststellungen*

Eine Anzahl von Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Klasse sind mit der zweiten Fremdsprache überfordert. Bereits heute ist eine Dispensation in einzelnen Fächern möglich. Die bürokratischen Hürden dafür werden als zu umständlich beurteilt. Werden künftig Dispensationen niederschwelliger ausgesprochen, muss sichergestellt werden, dass auf der Primarschule dispensierte Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe mit dem Fach Französisch beginnen können, da in einigen Berufen (z.B. Detailhandel) auch für G-Schülerinnen und -Schüler Französischkenntnisse vorausgesetzt werden. Weiter verlangt das Sprachengesetz (SpG; SR 441.1) des Bundes, dass am Ende des 9. Schuljahres entsprechende Kompetenzen in einer 2. Landessprache und einer weiteren Fremdsprache vorhanden sind (vgl. Art. 15 Abs. 3 SpG).

2/6

### 1.2. Rechtsgrundlage

Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (Volksschulverordnung, RRV VG; RB 411.111)

§ 35b Abs. 1 und 2 Dispensationen (bisher)

<sup>1</sup> Ist ein Schüler oder eine Schülerin nicht in der Lage, individuelle minimale Lernziele zu erreichen, und ist er oder sie einer besonders hohen schulischen Belastung ausgesetzt, kann mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Dispensation von einem Fach erfolgen. Die Dispensation ist der Schulaufsicht vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Nicht besuchte Lektionen sind durch geeignete fördernde Massnahmen zu kompensieren.

### 1.3. Massnahmen per Schuljahr 2018/19

§ 35b Dispensationen (neu)

§ 35b Abs. 1 und 2 der Volksschulverordnung wird wie folgt ergänzt:

<sup>1</sup> Ist ein Schüler oder eine Schülerin nicht in der Lage, individuelle minimale Lernziele zu erreichen, und ist er oder sie einer besonders hohen schulischen Belastung ausgesetzt, kann mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Dispensation von einem Fach erfolgen. Die Dispensation ist der Schulaufsicht vorgängig zur Kenntnis zu bringen. In den Fremdsprachen entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über eine Dispensation.

<sup>2</sup> Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.

Entsprechend erfolgt eine Ergänzung der Stundentafel der Sekundarschule:  
Französisch für Anfänger wird ins Wahlpflichtangebot aufgenommen oder durch differenzierende Massnahmen erteilt.



### 2.3. Massnahmen per Schuljahr 2018/19

Für den Französischunterricht werden in der Regel 2, jedoch mindestens 1 Halbklassenlektion eingesetzt.

Die 41 verfügbaren Lektionen sind ausschliesslich für den Unterricht in der 1.- 6. Klasse (Halbklassenunterricht, Teamteaching, Projekte etc.) einzusetzen. Auf Verlangen der Schulaufsicht muss der Einsatz dieser 41 Lektionen ausgewiesen werden.

## 3. Übertrittsregelungen

### 3.1. Feststellungen

Die Gewichtung der Fremdsprachen für die Einteilung in den Klassentyp (E oder G) ist teilweise zu hoch. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Ein- und Umstufungsreglementen der Schulgemeinden. So muss beispielsweise nur eine Fremdsprache in Niveaus geführt werden. Dort, wo die Leistungen des Französisch für den Übertritt stärker berücksichtigt werden, wird die Schriftlichkeit überbewertet, weil die Beurteilung objektiver erfolgen kann.

Eine erneute Standortbestimmung zur Richtlinie DEK betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 13. Januar 2016 ist in Bezug auf die Chancengerechtigkeit der Kinder für den Übertritt im Jahr 2018 ohnehin geplant.

Wenn die Leistungen im Fach Französisch ausschliesslich in das allgemeine Lernverhalten einfließen und nicht für die Zuteilung zum Typ verwendet werden, reduziert sich der Druck auf die Lehrpersonen der Mittelstufe. Es gibt zudem Anzeichen dafür, dass die Fächer Deutsch, Mathematik und allenfalls Natur, Mensch, Gesellschaft (Realienfächer) und das allgemeine Lernverhalten als prognostische Elemente für die Einteilung in den Klassentyp der Sekundarschule ausreichen.

### 3.2. Rechtsgrundlage

Richtlinie DEK betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 13. Januar 2016

Ziff. 4 Abs. 1 Richtlinie DEK:

Der Antrag richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes. Diese umfasst die Beurteilung anhand von Prüfungen, Arbeitsproben und anderen Arbeitsleistungen (Einzelnote bzw. Zeugnisnote) sowie die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens und des Entwicklungspotenzials. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist

5/6

nicht statthaft. Für die Zuteilung zum Typ sind die Leistungen im Fach Mathematik im Rahmen der Gesamtbeurteilung mit zu berücksichtigen.

### 3.3. Massnahmen per Schuljahr 2018/19

Die Richtlinie DEK betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) wird in Ziff. 4 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Der Antrag richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes. Diese umfasst die Beurteilung anhand von Prüfungen, Arbeitsproben und anderen Arbeitsleistungen (Einzelnote bzw. Zeugnisnote) sowie die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens und des Entwicklungspotenzials. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft. Für die Zuteilung zum Typ sind die Leistungen im Fach Mathematik im Rahmen der Gesamtbeurteilung mit zu berücksichtigen. Die Leistungen in den Fremdsprachen fliessen ausschliesslich in die Gesamtbeurteilung ein und werden nicht für die Zuteilung zum Stammklassentyp verwendet.

Darüber hinaus sind weitere Anpassungen nach erfolgter Standortbestimmung im Jahr 2018 vorgesehen.

## 4. Lehrmittel

### 4.1. Feststellungen

Die heutigen Lehrmittel werden in der Praxis seit längerem kritisiert, weil sie die Zielsetzungen der Primarstufe und die Mehrsprachendidaktik zu wenig berücksichtigen. Es kommen in diesem Sommer zwei neue stufenübergreifende Lehrmittel auf den Markt, die ein zeitgemässes und lehrplanspezifisches Unterrichten ermöglichen:

- „dis donc!“                      Lehrmittelverlage Zürich und St. Gallen
- „Ça bouge!“                      Klett-Verlag

Im Kanton Thurgau mit 2 Wochenlektionen Französisch muss annähernd der gleiche Stoffumfang bearbeitet werden wie in Kantonen mit 3 Wochenlektionen.

### 4.2. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11)

§ 33 Abs. 2 Lehrmittel und Verbrauchsmaterial (bisher)

6/6

<sup>2</sup> Das Departement kann Lehrmittel als obligatorisch erklären und Weisungen zur Abgabe von Verbrauchsmaterial erlassen.

#### 4.3. Massnahmen per Schuljahr 2018/19

Die beiden Lehrmittel werden im kommenden Schuljahr in einer kleinen Arbeitsgruppe (Thurgauer Mittelstufenkonferenz [TMK] und Konferenz der Thurgauer Sekundarschullehrkräfte [Sek I TG]) vorgestellt und praxisnah getestet. Anschliessend empfiehlt die Arbeitsgruppe „Lehrmittel“, eines der beiden Produkte für obligatorisch zu erklären. In Zusammenarbeit mit Bildung Thurgau wird die Stoffmenge an die Anzahl Wochenlektionen angepasst und nach drei bis fünf Jahren überprüft. Die Einführung des Lehrmittels erfolgt nach Vorwissen differenziert.

## 5. Weitere Themen zur Optimierung des Französischunterrichts

### 5.1. Schüleraustausch, Sprachbad, Immersion

Es gibt in der ganzen Schweiz und im Kanton Thurgau gute und gelungene Beispiele, wie die Französischkenntnisse verbessert und/oder ein Direktkontakt mit der Westschweiz auch für Primarschülerinnen und -schüler realisiert werden können (vgl. Flyer „Mini Schwiiz isch aussi ta Suisse“ des Amtes für Volksschule).

Zusätzliche Projekte mit diesen Themen können ab 2018 in Zusammenarbeit mit der kantonalen Austauschförderung konkret angegangen werden. In der Region Bern findet beispielsweise unter dem Titel "Sprachbad" ein Halbklassen-austausch mit der Romandie statt.

### 5.2. Aus- und Weiterbildung

Der Kanton formuliert mit dem nächsten Leistungsauftrag konkret die Erwartung, dass die PHTG attraktive (finanziell, zeitlich) und leistbare Ausbildungsblöcke und Weiterbildungen anbietet. Die inhaltliche Ausgestaltung ist mit den Bildungsverbänden abzusprechen.

Im Fall von Rückfragen zu den Massnahmen steht der Chef des Amtes für Volksschule, Beat Brüllmann, für Auskünfte zur Verfügung:  
Tel. 058 345 57 72, [beat.bruellmann@tg.ch](mailto:beat.bruellmann@tg.ch)

Frauenfeld, 16. Mai 2017